



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

II ZB 5/18

vom

17. Juli 2018

in dem Rechtsbeschwerdeverfahren

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. Juli 2018 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Drescher, die Richter Wöstmann, Sunder und Dr. Bernau sowie die Richterin B. Grüneberg

beschlossen:

Die Beigeladene zu 2 wird, nachdem sie die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des 1. Kartellsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 9. Februar 2018 zurückgenommen hat, dieses Rechtsmittels für verlustig erklärt.

Sie hat die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu tragen (§ 516 Abs. 3 ZPO analog).

Auf Antrag des Prozessbevollmächtigten der Musterbeklagten zu 1 wird für diese der Gegenstandwert der Rechtsbeschwerde festgesetzt auf 30.000.000 €.

Drescher

Wöstmann

Sunder

Bernau

B. Grüneberg

Vorinstanzen:

LG Hannover, Entscheidung vom 13.03.2016 - 18 OH 2/16 -

OLG Celle, Entscheidung vom 09.02.2018 - 13 Kap 1/16 -